



WERTPAPIER-VERWALTUNGS-
GESELLSCHAFT MBH

Vorvertraglichen Informationen der BB-Wertpapier-Verwaltungsgesellschaft mbH

Döllgast-Str. 12 | 86199 Augsburg | Deutschland
Tel.: 0821-15 989 06 | E-Mail: mail@bbwv.de | www.bbww.de

Sitz der Gesellschaft: Augsburg | Vertretungsberechtigter: Antonio Biondo
Handelsregister: Amtsgericht Augsburg, HRB 17 862 | Steuernummer: 103/122/20135
USt.-Identifikationsnummer: DE 210 294 195

INHALTSVERZEICHNIS:

- I. Informationsblatt ESG
- II. Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen
- III. Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

I. Informationsblatt ESG

Informationen zur Nachhaltigkeit der Investitionsmöglichkeiten der BBW- Wertpapier-Verwaltungsgesellschaft mbH (BBWV)

Ab 10. März 2021 müssen wir Sie darüber informieren, ob und wie Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen einbezogen werden. So regelt es die Verordnung (EU) 2019/2088, hier als Offenlegungs-VO bezeichnet. Wir müssen Sie auch darüber informieren, wie sich die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite Ihrer Finanzprodukte auswirken.

Als Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken) werden Ereignisse oder Bedingungen aus den drei Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) bezeichnet, deren Eintreten wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition bzw. Anlage haben könnten. Diese Risiken können einzelne Unternehmen genauso wie ganze Branchen oder Regionen betreffen. Als Beispiele sind zu nennen:

Umwelt: In Folge des Klimawandels könnten vermehrt auftretende Extremwetterereignisse ein Risiko darstellen. Dieses Risiko wird auch physisches Risiko genannt. Ein Beispiel hierfür wäre eine extreme Trockenperiode in einer bestimmten Region. Dadurch könnten Pegel von Transportwegen wie Flüssen so weit sinken, dass der Transport von Waren beeinträchtigt werden könnte.

Soziales: Im Bereich des Sozialen könnten sich Risiken zum Beispiel aus der Nichteinhaltung von arbeitsrechtlichen Standards oder des Gesundheitsschutzes ergeben.

Unternehmensführung: Beispiele für Risiken im Bereich der Unternehmensführung sind etwa die Nichteinhaltung der Steuerehrlichkeit oder Korruption in Unternehmen.

A Zum Umgang der BBWV mit dem Thema Nachhaltigkeit

Die BBWV möchte einen Beitrag leisten zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten und sozialen Wirtschaften. Nachhaltigkeitsrisiken können unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation der Anlageobjekte bzw. deren Emittenten haben. Daher hat die BBWV ein eigenes Interesse daran, eine dauerhafte Strategie zu entwickeln, Nachhaltigkeitsrisiken zu reduzieren.

Dabei beachtet die BBWV Nachhaltigkeitsaspekte schon heute in ihrer eigenen Unternehmensorganisation. Durch flexible Arbeitszeitmodelle ermöglichen wir die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Wir versuchen unseren Arbeitsalltag möglichst papierlos zu gestalten und fördern die Nutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel. Auch spenden wir regelmäßig an gemeinnützige Einrichtungen.

B Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen und in der Anlageberatung

Gleichzeitig erfolgen derzeit erhebliche aufsichtsrechtliche Umwälzungen im Themenbereich ESG. Der europäische aber auch der deutsche Gesetzgeber schaffen eine Vielzahl neuer Regelungen. Die Entwicklung der Anforderungen ist derzeit im Fluss, weitere Konkretisierungen erfolgen fortwährend. Vor dem Hintergrund dieser Unsicherheiten hat sich die BBWV entschieden, die weitere strategische Ausrichtung, ESG-Gesichtspunkte in Investitionsentscheidungsprozesse und Anlageberatung zu integrieren, fortlaufend zu durchdenken und bei Bedarf anzupassen, bis sich auf Grundlage dieser rechtlichen Regelungen Marktstandards auch im Bereich der Bewertung von ESG-Kriterien herausgebildet haben.

Einstweilen unterscheiden wir dabei zwischen zwei Arten von Vermögensverwaltungsstrategien:

- a. Nicht nachhaltige Vermögensverwaltungsstrategien
- b. Vermögensverwaltungsstrategien mit ökologischen oder sozialen Merkmalen Vermögensverwaltungen mit nachhaltigen Investitionen

Im individuellen Anlageberatungsgespräch wird die BBWV Finanzinstrumente, die erkennbar keine Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Investitionsentscheidungen einbeziehen (siehe a.), je nach individuellem Kundenwunsch nicht bzw. nur nachrangig in die Produktempfehlung einbeziehen. Sofern in diesen Fällen ggf. eine vom Kundenwunsch abweichende Empfehlung erforderlich ist (z.B. zur Risikostreuung, wegen eingeschränkter Produktauswahl im gewünschten Segment o.ä.), wird der Kunde mit Nachhaltigkeitspräferenz von BBWV auf diese abweichenden Produktmerkmale ausdrücklich gesondert hingewiesen. Wenn die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken in der Anlageberatung erkennbare Vor- bzw. Nachteile für den Kunden bedeuten, wird der Kunde hierauf hingewiesen.

a. Nicht nachhaltige Vermögensverwaltungsstrategien

Die diesen Finanzprodukten zugrunde liegende Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („Taxonomie-Verordnung“):

- 3 Helmen Strategie FutureTrend
- 3 Helmen Strategie Rendite
- 3 Helmen Strategie Substanz
- BB ETF Strategie Aktien
- BB Strategie Einkommen
- BB Strategie Elite der Vermögensverwalter
- BB Strategie Offensiv
- Bergweltstrategie Alpispitz
- Bergweltstrategie Zugspitz
- easyProfi - Portfolio Ausgewogen
- easyProfi - Portfolio Risikoscheu
- easyProfi - Portfolio Wachstumsorientiert
- FINE FOLIO Einkommens-Strategie
- easyROBI ETF-Stabilitäts-Strategie Defensiv
- easyROBI ETF-Stabilitäts-Strategie Balance
- easyROBI ETF-Stabilitäts-Strategie Offensiv
- easyROBI Megatrend-Strategie
- FINE FOLIO ETF-Stabilitäts-Strategie Defensiv
- FINE FOLIO ETF-Stabilitäts-Strategie Balance
- FINE FOLIO ETF-Stabilitäts-Strategie Offensiv
- FINE FOLIO Megatrend-Strategie
- FINE FOLIO Stiftungs-Strategie
- fondsruerliche – Aktien 25
- fondsruerliche – Aktien 50
- fondsruerliche – Aktien 75
- fondsruerliche – Aktien 100
- GVS Strategiedepot Aktienwerte Global
- GVS Strategiedepot Ausgewogen
- M5 Strategie
- M10 Strategie
- Pro Augmentum ETF Strategie Aktien
- Tare Universo Strategie – Balance
- Tare Universo Strategie – Smart Beta

b. Vermögensverwaltungsstrategien mit ökologischen oder sozialen Merkmalen (Art. 8)

Diese Vermögensverwaltungsstrategien berücksichtigen ökologische oder soziale Merkmale.

Die **3 Helmen Strategie Nachhaltig**, die **easyROBI Nachhaltigkeits-Strategie**, die **FINE FOLIO Nachhaltigkeits-Strategie** und die **M15 Strategie – Finance for Future** berücksichtigen insoweit Nachhaltigkeitsrisiken.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf die genannten traditionellen Risiken von Wertpapieranlagen auswirken und bei ihrem Eintreten die Rendite der Wertpapieranlage maßgeblich negativ beeinflussen – bis hin zum Totalverlust. Unter ESG- oder Nachhaltigkeitsrisiken werden Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt („Environment“), Soziales („Social“) oder Unternehmensführung („Corporate Governance“) verstanden, die tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert, die Rentabilität oder die Reputation eines Investments haben können.

Als Teil unserer Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigen wir in unseren Investitionsentscheidungsprozessen Nachhaltigkeitsrisiken. Generell werden Nachhaltigkeitsrisiken bei der gesamtwirtschaftlichen Betrachtung und Entwicklung der Marktmeinung sowie bei der Portfoliozusammensetzung für die einzelnen Anlagestrategien und Finanzinstrumente berücksichtigt. Zudem verfolgen wir den Ansatz einer möglichst breiten Diversifizierung der Anlagen, um Chancen aus unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen zu nutzen und die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken zu reduzieren, da sich diese unterschiedlich stark auf einzelne Branchen, Regionen, Währungen und Assetklassen auswirken können. Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage in Finanzinstrumenten können nicht vollständig vermieden werden. Sie können die traditionellen Risikoarten beeinflussen und sich bei Eintritt deutlich negativ auf die Rendite der Investition auswirken – bis hin zum Totalverlust.

Für unsere Vermögensverwaltungen erfolgt die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken beziehungsweise deren Auswirkungen auf die Rendite auf Portfolioebene.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf die genannten traditionellen Risiken von Wertpapieranlagen auswirken und bei ihrem Eintreten die Rendite der Wertpapieranlage maßgeblich negativ beeinflussen – bis hin zum Totalverlust.

Im Folgenden zeigen wir Ihnen auf, wie **ökologische und soziale Merkmale** erfüllt werden:

Bei der Auswahl von Finanzinstrumenten in der Anlagestrategie „Nachhaltigkeit“ werden zusätzlich zu den generell geltenden Ausschlusskriterien (Rüstungsindustrie, Glücksspiel, Kinderarbeit, Pornographie) zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen soziale und ökologische Kriterien, entsprechend der nachfolgend dargelegten Vorgaben, berücksichtigt.

Fonds, die einem Nachhaltigkeitsansatz unterliegen (z. B. Fonds auf nachhaltige Strategien/Indizes) bilden dabei überwiegend die Basis für die nachhaltige Wertpapierauswahl. Dabei werden überwiegend (mindestens 51 % des Portfolios) Fonds ausgewählt, die gemäß der Einstufung der jeweils aufliegenden Kapitalverwaltungsgesellschaft als nachhaltige Produkte gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates der Europäischen Union vom 27. November 2019 (kurz: Offenlegungs-VO) nach Artikel 8 oder Artikel 9 einzuordnen sind.

Dies beinhaltet eine Berücksichtigung von ESG-Kriterien bei der Auswahl von Unternehmen nach Umweltkriterien (Environmental), sozialgesellschaftliche Gesichtspunkte (Social) und die Art der Unternehmensführung (Governance).

II. Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

Hier: Vermögensverwaltungsvertrag der BB-Wertpapier-Verwaltungsgesellschaft mbH

Bei im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist das Wertpapierinstitut verpflichtet, den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe Art. 246b EGBGB zu informieren. Zum Vermögensverwaltungsvertrag geben wir Ihnen insoweit die nachfolgenden Informationen, welche bis auf Weiteres gelten:

1. Allgemeine Informationen zum Wertpapierinstitut

Firma und Kontaktdaten (Ladungsfähige Adresse)

Die BB-Wertpapier-Verwaltungsgesellschaft mbH ist in das Handelsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Registernummer HRB 17 862 eingetragen

Döllgast-Str. 12 | 86199 Augsburg | Deutschland | Tel.: 0821-15 989 06 | E-Mail: mail@bbwv.de | www.bbvw.de

Gesetzlicher Vertretungsberechtigter des Instituts ist Antonio Biondo

Hauptgeschäftstätigkeit

Hauptgeschäftstätigkeit ist das Anbieten der Finanzdienstleistungen, Finanzportfolioverwaltung, Anlageberatung und Anlage-Abschlussvermittlung gegenüber Privatkunden

Zuständige Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main | www.bafin.de

Deutsche Bundesbank

Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main | www.bundesbank.de

2. Informationen zum Vertrag und seiner Erfüllung

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung

Mit dem Vermögensverwaltungsvertrag beauftragt der Kunde das Wertpapierinstitut, die auf den jeweils vertraglich bestimmten Depots und Konten verbuchten Vermögenswerte zu verwalten, d. h. auf Basis einer Transaktionsvollmacht für den Kunden regelmäßig Kauf- und/oder Verkaufsaufträge von Wertpapieren an die Depotbank zu erteilen.

Zustandekommen des Vermögensverwaltungsvertrages

Der Vermögensverwaltungsvertrag kommt im Falle einer individuellen Vermögensverwaltung – also einer Vermögensverwaltung, bei der die Anlagerichtlinien hinsichtlich der Anlagegrenzen zwischen den Parteien abgestimmt werden – zustande, wenn der Kunde und das Wertpapierinstitut über dessen Inhalte Einigkeit erzielt haben und der Vertrag sodann von beiden Parteien unterschrieben oder eine elektronische Signatur abgegeben wird bzw. das Wertpapierinstitut im Einvernehmen mit dem Kunden mit der Ausführung des Vermögensverwaltungsvertrages beginnt. Bei einer standardisierten Vermögensverwaltung – also einer Vermögensverwaltung, bei der die Anlagerichtlinien auf Grund vom Wertpapierinstitut vorgegebener Anlagegrenzen definiert und nicht zwischen den Parteien abgestimmt werden – nimmt der Kunde mit seiner Unterschrift – gleich ob handschriftlich oder mittels elektronischer Signatur/Zusage – das Angebot des Wertpapierinstituts auf Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages an. Einer gesonderten Annahmeerklärung des Wertpapierinstituts bedarf es für das Zustandekommen des Vertrages einer standardisierten Vermögensverwaltung nicht.

Gesamtpreis der Finanzdienstleistung

Die Höhe des Gesamtpreises der Vermögensverwaltung ist dem Vertrag zu entnehmen. Die BBWV erhält für ihre Dienstleistung – sofern nicht eine ausschließlich variable Vergütung vereinbart wurde – eine fixe jährliche Vergütung in Höhe des mit dem Kunden vereinbarten Prozentsatzes vom Wert des Verwalteten Vermögens zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 19%). Als Grundlage für die Berechnung der Vergütung wird das Verwaltete Vermögen am Ende der vereinbarten Berechnungsperiode bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses herangezogen. Die Vergütung wird am letzten Tag der Berechnungsperiode bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses in Rechnung gestellt. Besteht das Vertragsverhältnis nicht für die volle Berechnungsperiode, so wird die Vergütung zeitanteilig berechnet.

Im Fall einer mit dem Kunden vereinbarten (zusätzlichen) variablen Vergütung erhält das Wertpapierinstitut einen von den Parteien festgelegten Anteil an der Wertentwicklung des Verwalteten Vermögens im Kalenderjahr, ggf. erst oberhalb einer zu erzielenden Mindestwertentwicklung. Die Berechnung erfolgt zum Ende eines jeden Kalenderjahres bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Verlustvorträge aus den Vorjahren müssen zuerst ausgeglichen werden.

Zusätzlich zu der von der BBWV abgerechneten Vermögensverwaltungsgebühr können durch die Depotbank Kontoführungs- und Depotgebühren, Provisionen, Ausgabeaufschläge, Steuern, Courtagen und sonstige Kosten anfallen, die von der BBWV weder in Rechnung gestellt noch abgeführt werden. Diese Kosten richten sich nach den vertraglichen Regelungen mit der Depotbank.

Steuern

Die Vermögensverwaltung selbst löst für den Kunden keine Steuerverpflichtungen aus. Das Vermögensverwaltungsentgelt unterliegt der gesetzlichen Umsatzsteuer. Einkünfte auf Grund von Kursgewinnen, Zinsen und Dividenden sind in der Regel steuerpflichtig und unterliegen der sog. Abgeltungssteuer von derzeit 25 %. Das gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Investmentanteilen. Bei Fragen zur individuellen steuerrechtlichen Situation sollten sich Kunden an einen Steuerberater wenden. Etwa anfallende Steuern werden vom Wertpapierinstitut nicht abgeführt.

Risiken von Finanzinstrumenten und Preisschwankungen

Die im Rahmen der Vermögensverwaltung für den Kunden zu disponierenden Finanzinstrumente sind mit speziellen Risiken belastet. Diese können bis hin zum Totalverlust der Kapitalanlage führen. Sie unterliegen Kursschwankungen am Finanzmarkt sowie Wechselkursschwankungen (bei Finanzinstrumenten in Fremdwährung), auf die die BBWV keinen Einfluss hat. Sie können möglicherweise nur zu geringeren Kursen als dem Erwerbspreis veräußert werden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Weiterführende Ausführungen erhalten Kunden in der Broschüre „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Investmentfonds“.

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Nach Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages, der Zurverfügungstellung des zu verwaltenden Vermögens bei der Depotbank und Erteilung der erforderlichen Dispositionsvollmacht wird die BBWV die Vermögensverwaltung beginnen. Seitens der BBWV wird der Vermögensverwaltungsvertrag dadurch erfüllt, dass bis zur Beendigung des Vertrages für den Kunden die laufenden Anlageentscheidungen getroffen und gegenüber der Depotbank umgesetzt werden.

Die vereinbarten Vergütungsbestandteile fallen entsprechend den Bestimmungen des Vermögensverwaltungsvertrages an. Dort werden mit den Kunden Berechnungs- und Fälligkeitsabreden getroffen. Die Belastung des Vermögensverwaltungsentgelts gegenüber dem Kunden erfolgt durch Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilsbruchstücken in entsprechender Höhe. Der Kunde erhält in jedem Fall eine Abrechnung über diese Vergütungsbestandteile.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Der Vermögensverwaltungsvertrag kann gemäß den vertraglichen Vereinbarungen vom Kunden jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die BBWV ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Ende des Kalendermonats zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt und besteht unabhängig von der vertraglichen Kündigungsfrist für die BBWV. Vertragsstrafen sind nicht vereinbart.

Geltendes Recht

Die Aufnahme von Beziehungen zum Kunden vor Abschluss des Vertrages, der Vertrag sowie die gesamte Geschäftsbeziehung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Vertrags- und Kommunikationssprache

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Eine Verpflichtung der BBWV, die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages in einer anderen Sprache als Deutsch zu führen, besteht nicht.

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren VuV-Ombudsstelle

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der BBWV besteht die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle des Verbandes unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV) als Verbraucherschlichtungsstelle anzurufen, www.vuv-ombudsstelle.de.

Die Anschrift der Schlichtungsstelle lautet:

VuV-Schlichtungsstelle
Stresemannallee 30
60596 Frankfurt

Der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens und weitere Mitteilungen, wie Stellungnahmen, Belege, Vertragsunterlagen oder andere Informationen können in Textform oder per E-Mail an die Schlichtungsstelle (contact@vuv-ombudsstelle.de) übermittelt werden.

Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Alternativ können Sie sich mit einer Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wenden. Beschwerden sind online, per Brief oder Fax an die BaFin zu senden und sollten den Sachverhalt sowie den Beschwerdegrund enthalten.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Fax: + 49 (0)228 4108-1550

https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschwerden_node.html

Bei Streitigkeiten mit Verbrauchern aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können Verbraucher, unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank anrufen:

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank

Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 9566-3232, Telefax: +49 69 709090-9901

E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

E-Mail-Link und weiterführende Informationen auf der Webseite: www.bundesbank.de/service/schlichtungsstelle

Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung

Bei Streitigkeiten aus Verträgen, die über eine Webseite oder auf anderem elektronischen Weg abgeschlossen worden sind (Online-Verträge), kann der Antrag auch über die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung erhoben werden (<http://ec.europa.eu/odr>).

Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Dem Kunden steht ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Die Bedingungen und Einzelheiten ergeben sich aus der gesonderten Widerrufsbelehrung. Ein vertragliches Widerrufsrecht besteht nicht.

Die BBWV weist Sie darauf hin, dass Sie als Kunde gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB für die bereits im Rahmen der Vermögensverwaltung in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung durchgeführte Wertpapiergeschäfte kein Widerrufsrecht nach Fernabsatzrecht haben. Der Preis dieser Wertpapiergeschäfte unterliegt Marktschwankungen, die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können und auf die die BBWV keinen Einfluss hat.

Die BBWV weist Sie darüber hinaus darauf hin, dass Sie im Falle des Widerrufs des Vertrages zur Zahlung von Wertersatz für die von der BBWV erbrachte Dienstleistung nur verpflichtet sind, wenn Sie ausdrücklich zustimmen, dass die BBWV vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt.

Soweit der Vertrag innerhalb der Widerrufsfrist widerrufen wird und der Kunde zugestimmt hat, dass vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Finanzdienstleistung begonnen wird, hat der Kunde Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Finanzdienstleistung zu leisten. Der zu leistende Wertersatz bemisst sich nach der vertraglich vereinbarten Vergütung, die bis zum Zugang des Widerrufs angefallen wäre. Die Einzelheiten der vereinbarten Vergütung sind unter Abschnitt 2. wiedergegeben.

III. Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

BB-Wertpapier-Verwaltungsgesellschaft mbH
Döllgast-Str. 12
86199 Augsburg

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
10. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
12. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
13. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann,

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag von **beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung